



HVBG

HVBG-Info 02/2001 vom 19.01.2001, S. 0120 - 0122, DOK 372.12

**Zum Vorliegen eines Wegeunfalles - Umweg - kürzeste Strecke  
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.09.2000 - L 10 U 1677/99**

Zum Vorliegen eines Wegeunfalles (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)  
- unmittelbarer Weg - unerhebliche Wegeverlängerung wegen hohen Verkehrsaufkommens auf der kürzesten Strecke (Autobahn);  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 28.09.2000 - L 10 U 1677/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 34/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 28.09.2000 - L 10 U 1677/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Vorliegen eines Wegeunfalles gem. § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII, wenn der Versicherte wegen des hohen Verkehrsaufkommens nicht auf der kürzesten Strecke (Autobahnstrecke), sondern auf Bundes- und Nebenstraßen, was eine Wegeverlängerung von 22 km ausmachte, nach Hause fuhr.

Tatbestand

-----

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall (Wegeunfall).

Der 1963 geborene Kläger arbeitet als Fachlehrer (Kundendienstlehrer) im Ausbildungszentrum der Fa. F AG, ..straße., in H. Die regelmäßige Arbeitszeit geht von 8.00 bis 17.00 Uhr. Seine Wohnung befindet sich in K. Am 1. April 1998, gegen 17.30 Uhr, erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall. Auf der Landstraße .. stürzte er - ohne Fremdeinwirkung - zwischen S und O mit seinem Motorrad und zog sich dabei (u.a.) Frakturen, Prellungen und Bänderrisse am linken Fuß, am rechten Knie, an Lendenwirbeln, Brust und Kopf zu. Beim Durchgangsarzt und während der stationären Heilbehandlung gab der Kläger - so der Durchgangsarztbericht des Dr. S vom 23. April 1998 - an, er sei am Unfalltag nicht auf direktem Weg von der Arbeit nach Hause gefahren; nach der Arbeit besuche er regelmäßig seinen seit kurzem pflegebedürftigen Vater.

In einem an seinen Arbeitgeber gerichteten Schreiben vom 25. Mai 1998 teilte der Kläger mit, er könne zu dem Ablauf des Unfalltages und des Unfallhergangs keine genaueren Angaben mehr machen, weil er seinerzeit eine Gehirnblutung mit anschließender Amnesie erlitten habe. Deshalb könne er auch die Wegstrecke zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte nicht mehr genau rekonstruieren. Da diese Strecken je nach Verkehrssituation variierten und er sie des öfteren fahre, gehe er von den - auf dem beiliegenden Fragebogen - angegebenen Wegen aus. In diesem Fragebogen beschrieb der Kläger seinen gewöhnlichen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück mit 2 Varianten: zum einen

von K auf der Bundesstraße Nr. .. bis K, sodann von dort ab auf der Bundesautobahn .. bis H (Variante 1) zum andern von H über N/Stein, E, W durch das J-tal nach K (Variante 2). Erläuternd gab der Kläger (nochmals) an, diese Wege variierten je nach Verkehrssituation. Die gewöhnliche Wegstrecke sei insgesamt 58 km lang, die gewöhnliche Wegezeit betrage 35 Minuten. Gewöhnlich lege er den Weg mit dem Fahrrad, dem Auto oder dem Motorrad zurück. Am Unfalltag sei er - so ein Bleistifteintrag in der Handschrift des Klägers auf dem Fragebogen - einen Weg gefahren, der "dem gewöhnlichen Weg bei Besuch der Eltern" entspreche. Weiter ist der vorgedruckte Text: "Weg entspricht nicht dem gewöhnlichen Weg" (ebenfalls) mit Bleistift angekreuzt. Bei diesem Weg handele es sich nach seiner, des Klägers, Kenntnis um einen Umweg, der ungefähr 20 km länger sei als der gewöhnliche Weg. Die Wegezeit verlängere sich dadurch um 15 Minuten. Den Umweg habe er gewählt, "wegen Besuches des Vaters in N/Stein krankheitsbedingt 2 - 3 mal die Woche". Am Unfalltag habe er seinen Vater in der ..straße in N/Stein aufgesucht. Dabei habe es sich - so wiederum mit Bleistift eingetragen - um einen "Krankheitsbesuch" von 10 Minuten Dauer gehandelt. Den Unfall habe er nach dem Besuch erlitten. Die Beklagte ermittelte Weglänge und Wegezeit der beiden vom Kläger beschriebenen Wegvarianten mit Hilfe von "Marco Polo Travel Center" Weglisten. Dabei ergaben sich für die Variante 1 eine Weglänge von 50,3 km und eine Wegezeit von 41 Minuten, für die Variante 2 eine Weglänge von 82,5 km und eine Wegezeit von 1 Stunde und 35 Minuten.

Mit Bescheid vom 9. Juli 1998 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger wegen des Verkehrsunfalls vom 1. April 1998 Entschädigung zu gewähren. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe sich aus privaten, eigenwirtschaftlichen Gründen nicht auf dem üblichen, direkten Weg von der Arbeitsstätte zu seiner Wohnung, sondern auf einem Teilumweg befunden, als er den Verkehrsunfall erlitten habe. Hierfür könne er den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beanspruchen.

Am 21. Juli 1998 legte der Kläger Widerspruch ein. Er trug vor, der Verkehrsunfall habe sich ereignet, als er - nach dem Besuch bei seinem Vater - wieder auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. September 1998 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurück, worauf der Kläger am 21. September 1998 Klage beim Sozialgericht Heilbronn erhob. Er trug vor, es stehe ihm grundsätzlich frei, auf welchem Weg er von der Arbeitsstätte nach Hause fahre. Mit dem Kurzbesuch bei seinen Eltern habe er nicht beabsichtigt, in den privaten Bereich zu wechseln. Allenfalls liege ein kurzer Umweg zu einem sog. "dritten Ort" vor. Dafür genieße er den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beklagte hielt an ihrer Rechtsauffassung fest und trat der Klage entgegen.

Mit Urteil vom 24. März 1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Es führte zur Begründung aus, dem Kläger stehe die Wahl des Heimwegs von der Arbeitsstätte zu seiner Wohnung zwar grundsätzlich frei. Versicherungsschutz genieße er indessen nur dann, wenn der gewählte Weg noch in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehe. Daran fehle es hier, weil der Kläger, wie aus seinen Angaben im Verwaltungsverfahren klar hervorgehe, den am Unfalltag eingeschlagenen Heimweg deshalb gewählt habe, um seinen kranken Vater in N/Stein zu besuchen. Damit habe er sich aber auf einen Umweg begeben, auf dem ihn die gesetzliche Unfallversicherung nicht schütze, nachdem der eingeschlagene Weg 82 km, die gewöhnlich gefahrene Strecke jedoch nur rund 50 km lang sei. Der zehnmündige Aufenthalt bei seinem

Vater mache N/Stein nicht zum sog. "dritten Ort". Das Urteil wurde dem Kläger am 16. April 1999 zugestellt.

Am 27. April 1999 hat der Kläger Berufung eingelegt. Er trägt ergänzend vor, am Unfalltag habe er nicht den üblichen Weg über die .. gewählt, weil er seinen kranken Vater habe besuchen wollen. Diesen Weg fahre er aber auch an Tagen, an denen er seinen Vater nicht besuche; er sei zwar nicht der kürzeste, dafür aber verkehrsrärmer und angenehmer und speziell für ihn als Motorradfahrer sicherer zu fahren.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 24. März 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 9. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. September 1998 zu verurteilen, den Verkehrsunfall vom 1. April 1998 als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anzuerkennen und ihm die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, dass der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichtes und des Senats Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die nach §§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung des Klägers, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (§§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG), ist begründet. Der Kläger kann Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Motorradunfalls vom 1. April 1998 beanspruchen, da es sich um einen versicherten Wegeunfall handelt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) gehört zu den (in der gesetzlichen Unfallversicherung) versicherten Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges von und nach dem Ort der Tätigkeit. Dadurch, dass der Gesetzgeber einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Weg von dem Ort der Tätigkeit verlangt, fordert er eine feststellbare innere Verknüpfung, die dem Weg ein rechtlich erhebliches Gepräge gibt. Dabei sind die zu § 550 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze auch hier heranzuziehen, da mit dem ab 01. Januar 1997 geltenden SGB VII insoweit keine neuen Regelungen geschaffen werden sollten (vgl. Ricke, Kasseler Kommentar, Stand April 2000, § 8 SGB VII RdNr. 2). Fehlt es an einem solchen Zusammenhang, scheidet die Annahme eines versicherten Unfalls selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte gewöhnlich benutzen muss (so: BSG, HV-INFO 1986, 1139; BSG SozR 2200 § 550 Nrn. 34 und 60; auch BSGE 58, 76; BSG, HV-INFO 1990, 2064). Der in Rede stehende innere Zusammenhang liegt regelmäßig vor, wenn der Versicherte angesichts des ausgewählten Fortbewegungsmittels den direkten Weg zwischen

Arbeitsstätte und Wohnung nimmt; wählt er nicht die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Orten, kommt es darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalles auch für den weiteren Weg dieser Zusammenhang noch gegeben ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Umweg nicht wesentlich der Zurücklegung des Weges von dem Ort der Tätigkeit dient, sondern wenn für die Wahl des weiteren Weges Gründe maßgebend waren, die allein oder überwiegend dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind (so: BSG, HV-INFO 1986, 1139 unter Hinweis auf BSGE 4, 219, 222 und die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts). Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen versichertem und privatem Bereich ist dabei die mit dem Weg verfolgte Handlungstendenz (vgl. Krasney, "Die Handlungstendenz als Kriterium für die Zurechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung", NZS 2000, S. 373-379).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist zunächst zu beachten, dass die von der Beklagten und dem SG zugrundegelegten Berechnungen zum längeren Weg falsch sind. Sie gehen ausweislich der Wegliste des Marco Polo Travel Centers von einem Weg über die .. bis zur Abfahrt O aus und kommen so zu einer Wegstrecke von ca 83 km. Tatsächlich ist der Kläger aber auf Bundes- und Nebenstraßen nach N/Stein, von dort nach S und dann nach W ins J-tal gefahren. Er ist bis K der .. gefolgt, um dann dort nach rechts nach O abzubiegen. Nach diesem Ort auf dem Weg nach S an der .., die von Norden nach K führt, hat sich dann der Unfall ereignet. Diese Strecke einschließlich des Umweges über S beträgt ca 73 km. Damit verringert sich der Mehrweg gegenüber der kürzesten Strecke (ca 51 km) auf 22 km. Berücksichtigt man die permanente Überlastung der .., die grundsätzliche Wahlfreiheit des Versicherten bezüglich des konkreten Weges sowie die heute üblicherweise zurückgelegten Strecken zwischen Wohnort und Arbeitsort, erscheint diese Wegeverlängerung als unerheblich. Damit ist auch dieser längere Weg als unmittelbarer Weg i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu qualifizieren. Dabei ist auch die Rechtsprechung des BSG zu Wegen vom sog. "dritten Ort" zu beachten, wo z.B. Wegeverlängerungen um 30 km (statt 1,1 km, 31 km, BSG Urteil vom 27. Juli 1989, 2 RU 10/89), um 14 km (statt 7 km, 21 km, BSG Urteil vom 27. August 1987, 2 RU 15/87) bzw. um 17 km (statt 11 km, 28 km, BSG Urteil vom 30. Mai 1988, 2 RU 45/87 in SozR 2200, § 550 Nr. 78) als unschädlich angesehen worden sind. Das muss nach Auffassung des Senats auch für die hier vorliegende Wegeverlängerung von ca 51 km auf 73 km gelten.

Der innere Zusammenhang des hier vorliegenden Weges mit der versicherten Tätigkeit ist auch nicht deswegen zu verneinen, weil der Kläger auf dem Weg kurz seinen kranken Vater in S besucht hat. Dieser Besuch kann angesichts des Endes der Arbeit um 16.55 und des Unfallzeitpunktes um 17.50 Uhr nur sehr kurz gewesen sein, da der Kläger in dieser Zeit ca 65 km von der Gesamtstrecke von 73 km zurückgelegt hatte. Dieser Besuch hätte daher zu einem unversicherten Abweg von N nach S geführt, nicht aber dazu, dem Gesamtweg die Qualität eines Heimweges i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu nehmen, da wesentlicher Zweck des Weges die Rückkehr von der Arbeit zur Wohnung war und der Kläger nicht auf dem Weg nach S, sondern auf dem üblichen Weg verunglückt ist (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 2 und Nr. 18).

Damit sind die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben und die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen, den Unfall als Wegeunfall anzuerkennen und hierfür die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160

Abs. 2 SGG erfüllt sind. Es ist noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob und wann bei Umwegen Wegeverlängerungen zur Verneinung der Unmittelbarkeit i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII führen.